Rechtsanwalt Stefan Meußler

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Mandanteninformation 6 / 2004

Betreuungsverfügung

Wenn eine volljährige Person aufgrund psychischer Krankheiten oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten nicht mehr ganz oder teilweise besorgen kann, sieht das Gesetz die Bestellung eines Betreuers durch das Vormundschaftsgericht, z. B. für die Bereiche Aufenthaltsbestimmungsrecht, Vermögenssorge, Personensorge oder Gesundheitsfürsorge, vor, wenn nicht sogar eine Totalbetreuung angeordnet wird, d. h., dass dem Betreuer die Sorge für die gesamte Person und das Vermögen des Betreuten, mithin für die Besorgung aller seiner Angelegenheiten, übertragen wird.

Die Konsequenz ist dann, dass der Betreuer umfassende Befugnis für die Person des Betreuten erhält.

Die so genannte Betreuungsverfügung dient nun dem Zweck, eine Person des eigenen Vertrauens zu benennen, die für den Fall, dass eine Betreuung notwendig sein sollte, vom Vormundschaftsgericht bestellt wird. Darüber hinaus kann man grundsätzlich verbindliche Wünsche für den Fall der Betreuung in dieser Verfügung festlegen. Denn der Gesetzgeber will die Autonomie des Betreuten nach Möglichkeit aufrechterhalten und bejaht den Vorgang der Wünsche des Betreuten vor einer gerichtlichen Entscheidung.

Also können Sie durch schriftliche (nicht zwingend handschriftliche) Bestimmung, die Sie eigenhändig unterschrieben haben, bestimmen, wer im späteren Fall Ihrer BetreuungsbedÃ¼rftigkeit Ihrer Betreuer sein soll, welche Aufgaben er haben soll, wie Sie im Falle Ihrer Betreuungsbedürftigkeit weiterhin Ihr Leben konkret gestaltet wissen wollen (z. B. betreutes Wohnen, Leben in einem speziell von Ihnen bestimmten Alten- und Pflegeheim, zu beachtende Freizeitinteressen, Umgang mit Freunden und anderen Kontaktpersonen).

Auch hier sollten Sie Ihre datierte und eigenhändig unterschriebene Betreuungsverfügung zum einen von einer Person Ihres Vertrauens per Unterschrift bestätigen lassen, die gleichzeitig bestätigt, dass Sie beim Verfassen der Betreuungsverfügung im Vollbesitz Ihrer geistigen Kräfte sind, z. B. durch Ihren Hausarzt, Ihren Ehepartner, Ihre Kinder oder Ihren Lebenspartner.

Auch hier empfiehlt es sich, die Aktualität Ihres in der Betreuungsverfügung bekundeten Willens regelmäßig durch erneute Unterschrift von Ihnen und Zeugen bestätigen zu lassen bzw. Ergänzungen oder Veränderungen der Betreuungsverfügung ebenfalls auf dem Original zu dokumentieren.

Bei Ihren Personalpapieren, die Sie immer mit sich führen, sollten Sie dann ein Hinweisformular bei sich führen, dass Sie eine Betreuungsverfügung getroffen haben und wo sich das Original

Stefan Meußler
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Familienrecht

Tel. 0451 – 7063587
Fax 0451 – 7074352
Mail info@rechtsanwalt-meussler.de
Web www.rechtsanwalt-meussler.de

Weitere Tätigkeitsbereiche

- Erbrecht
- Arbeitsrecht
- Strafrecht

Interessenfelder

- Verkehrsrecht
- Bußgeldrecht

Mitglied in den ARGEn des DAV
für Familienrecht und Erbrecht

Bürozeiten

- Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr
- Mo. – Do. 15 – 17 Uhr
- Fr. nachmittags geschlossen
- Sondertermine nach Vereinbarung

Gerichtsfach 20

Konto

- Geschäftskonto
  Deutsche Bank Lübeck AG
  IBAN: DE61 2307 0700 0143 3150 00

- Anderkonto
  Kreissparkasse
  Herzogtum Lauenburg
  IBAN: DE39 2305 2750 0085 0352 28

In Bürogemeinschaft mit

- Frau Rechtsanwältin Meliha Karatas
  Tätigkeitsschwerpunkte:
  Ausländerrecht, Mietrecht,
  Arbeitsrecht
  Tel. 0451-7 06 35 87
  Fax 0451-70 74 352
  Mail info@kanzlei-karatas.de

befindet, damit es im Fall der Fälle unverzüglich dem Vormundschaftsgericht dann zugeleitet werden kann. So können Sie z. B. Ihre Betreuungsverfügung bei sich zu Hause in Ihren persönlichen Unterlagen oder Ihrem Safe deponieren, möglicherweise auch bei Ihrem Hausarzt oder bei anderen Vertrauenspersonen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Meußler

Rechtsanwalt
Schwerpunkt Familienrecht

Lübeck, 30.09.2004